

TH Publica

Öffentliche Bekanntmachung

TH Publica 02 / 2024, 17.01.2024

Inhaltsübersicht

Ordnung zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals nach HLehrVO (Lehrdeputatsordnung)

Ordnung zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals nach HLehrVO

in der Fassung vom 17.01.2024

Der Senat der Technischen Hochschule Bingen hat aufgrund des § 47 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. 2020 S 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453, BS 223-41) in Verbindung mit der Hochschullehrverordnung (HLehrVO) RLP vom 13.08.2012 (GVBl. 2012, S. 283) in seiner 182. Sitzung vom 17.01.2024 die nachfolgende Ordnung zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals nach HLehrVO (Lehrdeputatsordnung) beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Dekanate, Gleichstellungsbeauftragte (§ 6 Abs. 1 Nr. 11, 12, 13, 14 HLehrVO).....	3
§ 3 Studiengangleitung, Studienfachberatung, Studienreform bzw. Akkreditierung (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 HLehrVO)	3
§ 4 Lehrveranstaltungen außerhalb der Vorlesungszeit (§ 6 Abs. 3 HLehrVO).....	4
§ 5 Praktikantenamt, Laborverwaltung, Prüfungsausschussvorsitzende, Auslandsbeauftragte, sonstige Aufgaben (§ 7 Abs. 1 HLehrVO)	4
§ 6 Forschungsprojekte, Betreuung von Promotionen (§ 7 Abs. 2 HLehrVO)	5
§ 7 Abschlussarbeiten, Praxisphasen, Promotionen (§ 7 Abs. 3 HLehrVO)	6
§ 8 Obergrenze für mehrere Ermäßigungstatbestände (§ 10 HLehrVO)	7
§ 9 Aufgabenbereiche ohne Ermäßigungen	7
§ 10 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

Es soll ein einheitliches Verfahren in den Fachbereichen der TH Bingen für die Beantragung von Deputatsermäßigungen für das wissenschaftliche Personal nach HLehrVO angewandt werden.

Anträge auf Deputatsermäßigungen sind in den zuständigen Dekanaten einzureichen.

Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung muss sich immer auf das Semester beziehen, für das die Ermäßigung beantragt wird (d.h. auf das kommende Semester). Es sind konkrete, zukunftsbezogene Belastungen durch die zu übernehmenden Aufgaben darzustellen, die neben der normalen Dienstverpflichtung der Lehre geleistet werden sollen.

Die genannten Deputatsermäßigungen in dieser Ordnung beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Semester, sofern nicht abweichend definiert.

Eine Lehrveranstaltungsstunde entspricht 45 Minuten und wird in dieser Ordnung in SWS (Semesterwochenstunden) angegeben.

Unbeschadet der Vorschriften der HLehrVO gelten die im Folgenden aufgeführten Regelfälle.

§ 2 Dekanate, Gleichstellungsbeauftragte (§ 6 Abs. 1 Nr. 11, 12, 13, 14 HLehrVO)

- (1) Dekaninnen und Dekane können eine Ermäßigung bis zur Hälfte (9 SWS), in begründeten Fällen bis zu drei Viertel ihres Deputats (13,5 SWS) beantragen.
- (2) Sofern Dekaninnen bzw. Dekane einen Teil ihrer Aufgaben an Prodekaninnen bzw. Prodekane delegieren, können deren Deputate bis zu einem Viertel (4,5 SWS) zu Lasten der für die Dekaninnen bzw. Dekane vorgesehenen Ermäßigungen reduziert werden.
- (3) Zentrale Gleichstellungsbeauftragte können eine Ermäßigung bis zum vollen Umfang ihrer Lehrverpflichtung beantragen.
- (4) Gleichstellungsbeauftragte eines Fachbereichs können eine Ermäßigung von einem Viertel, in begründeten Fällen bis zur Hälfte ihrer Lehrverpflichtung beantragen.
- (5) Stellvertreterinnen und Stellvertreter von zentralen Gleichstellungsbeauftragten kann eine Ermäßigung insgesamt bis zu zur Hälfte, Stellvertreterinnen und Stellvertreter von sonstigen Gleichstellungsbeauftragten insgesamt bis zu einem Viertel ihrer Lehrverpflichtung gewährt werden; dies gilt jeweils, sofern die Ermäßigung der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten im gleichen Umfang reduziert wird.

§ 3 Studiengangleitung, Studienfachberatung, Studienreform bzw. Akkreditierung (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 HLehrVO)

- (1) Zu § 6 Abs. 2 Nr. 4 HLehrVO: für die Ausübung einer Studiengangleitung können 1 SWS, in begründeten Fällen (insbesondere Einarbeitungsphase für das erste Jahr nach Amtsantritt, internationale Studiengänge, mehr als 100 Studierende im Studiengang oder andere schwerwiegende Gründe) bis zu 2 SWS Ermäßigung pro Studiengang beantragt werden. Bei dualen Studiengängen können bis zu 3 SWS Ermäßigung pro Studiengang beantragt werden.
- (2) Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 HLehrVO: für Studienfachberatung können 1 SWS, in begründeten Fällen (insbesondere Einarbeitungsphase für das erste Jahr nach Amtsantritt, internationale Studiengänge, mehr als 100 Studierende im Studiengang oder andere schwerwiegende Gründe) bis zu 2 SWS Ermäßigung pro Studiengang beantragt werden. Bei dualen Studiengängen können

bis zu 3 SWS Ermäßigung pro Studiengang beantragt werden. Die Gesamtermäßigungen für Studienfachberatungen dürfen pro Person eine Anzahl von 4,5 SWS nicht überschreiten.

- (3) Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 HLehrVO: für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Studienreform (Akkreditierung bzw. Reakkreditierung) können 1 SWS, in begründeten Fällen 2 SWS Ermäßigung pro Studiengang über die Dauer des Akkreditierungsverfahrens beantragt werden. Die Gesamtermäßigungen für Akkreditierungen dürfen pro Person eine Anzahl von 4,5 SWS pro Semester nicht überschreiten.

§ 4 Lehrveranstaltungen außerhalb der Vorlesungszeit (§ 6 Abs. 3 HLehrVO)

Lehrende, die in erheblichem Umfang Lehrveranstaltungen außerhalb der Vorlesungszeit im Rahmen besonderer Studienformen abhalten (z. B. im Rahmen von berufs- oder ausbildungsintegrierenden Studiengängen, Study Semester etc.), können im Einzelfall eine Ermäßigung von höchstens 0,5 SWS je Veranstaltung (bei 2 SWS) beantragen.

§ 5 Praktikantenamt, Laborverwaltung, Prüfungsausschussvorsitzende, Auslandsbeauftragte, sonstige Aufgaben (§ 7 Abs. 1 HLehrVO)

Ermäßigungen für die Wahrnehmung weiterer als der in HLehrVO § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 3 genannten Aufgaben und Funktionen an ihrer Hochschule, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Erfüllung der Regellehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist:

- (1) Für das Praktikantenamt (Anerkennung von Vorpraktika) kann bis zu 1 SWS Ermäßigung pro Studiengang beantragt werden (Studiengang ist zu benennen)
- (2) Für die Verwaltung eines Labors kann i.d.R. bis zu 0,5 SWS pro Labor ermäßigt werden, wenn das Labor nachweislich produktiv für Forschung oder Lehre genutzt wird. Die Raumnummer der Labore müssen mit angegeben werden.
- (3) Prüfungsausschussvorsitzende können i.d.R. bis zu 1 SWS pro Studiengang beantragen. (Studiengang ist zu benennen).
- (4) Auslandsbeauftragte können – soweit im Einzelfall eine erhebliche, über das normale Maß hinausgehende Belastung vorliegt (z.B. wegen einer hohen Zahl eingehender oder ausgehender Studierender, die tatsächlich betreut werden) – bis zu 1 SWS pro Studiengang beantragen (Studiengang ist zu benennen).
- (5) Für sonstige im Einzelfall nachgewiesene Aufgaben und Funktionen können bis zu 6 SWS beantragt werden.

Kumuliert können im Einzelfall für bestimmte Fallgruppen (beispielsweise Prüfungsausschussvorsitzende) max. 6 SWS unter § 7 Abs. 1 HLehrVO beantragt werden.

§ 6 Forschungsprojekte, Betreuung von Promotionen (§ 7 Abs. 2 HLehrVO)

- (1) Für die Bearbeitung von Forschungsprojekten kann eine Ermäßigung gewährt werden, wenn das Projekt mit Angabe von Laufzeit und Höhe der eingeworbenen Drittmittel bezeichnet wird. Ein Nachweis über die eingeworbenen Drittmittel (z. B. Bewilligungsbescheid) und die auf das Antragssemester entfallenden Anteile ist beizufügen. Für die Vorbereitung von Drittmittelanträgen kann es keine Deputatermäßigung geben.

Die Quantifizierung der zur berücksichtigenden SWS (n , gerundet auf Viertel) erfolgt nach folgender Funktion:

$$n(\text{SWS}) = 9 \cdot \left[1 - \exp \left[-\frac{S}{10^5} \right] \right]$$

wobei S die Summe der im Semester zu berücksichtigenden Drittmittel in Euro darstellt.

Zur Festsetzung dient nachfolgende Tabelle:

Untergrenze Summe in €	n(SWS)	Untergrenze Summe in €	n(SWS)
0	0	69.315	4,5
2.817	0,25	75.031	4,75
5.716	0,5	81.093	5
8.701	0,75	87.547	5,25
11.778	1	94.446	5,5
14.953	1,25	101.857	5,75
18.232	1,5	109.861	6
21.622	1,75	118.562	6,25
25.131	2	128.093	6,5
28.768	2,25	138.629	6,75
32.542	2,5	150.408	7
36.464	2,75	163.761	7,25
40.547	3	179.176	7,5
44.802	3,25	197.408	7,75
49.248	3,5	219.722	8
53.900	3,75	248.491	8,25
58.779	4	289.037	8,5
63.908	4,25	358.352	8,75
		480.000	9

Die Ermäßigung beträgt i.d.R nicht mehr als 9 SWS. Davon unberührt bleiben Forschungssemester. Tätigkeiten mit einem ausschließlich beratenden oder dienstleistenden Charakter ohne Anteil wissenschaftlicher Leistung können nicht berücksichtigt werden.

- (2) Für den Fall, dass der TH Bingen das Promotionsrecht übertragen worden ist oder eine kooperative Promotion durchgeführt wird, können im Rahmen von Forschungsvorhaben in begründeten Fällen für die Betreuung von Promotionen bis zu 2 SWS Ermäßigung gewährt werden.

§ 7 Abschlussarbeiten, Praxisphasen, Promotionen (§ 7 Abs. 3 HLehrVO)

(1) Für die Betreuung von Abschlussarbeiten gelten folgende Äquivalente:

- i) Für vorwiegend extern betreute Abschlussarbeiten (Bachelor oder Master) je 1/3 SWS.
- ii) Für interne Bachelor-Abschlussarbeiten je 2/3 SWS;
- iii) Für interne Master-Abschlussarbeiten je 1 SWS.

Eine Beantragung auf Deputatsermäßigung kann erfolgen, wenn Betreuungsäquivalente von mindestens 1 SWS nachgewiesen werden können. Maximal können in der Summe 2 SWS pro Semester gewährt werden. Jede Abschlussarbeit kann nur einmal für eine Deputatsermäßigung verwendet werden.

Es können Abschlussarbeiten aus maximal zwei vorhergehenden Semestern für ein darauffolgendes Semester kumuliert beantragt werden. Als Stichtag gilt das Abgabedatum der Arbeiten. Mit dieser Vorgehensweise sollen ggfs. nachträglich erforderliche Ermäßigungskorrekturen wegen z.B. Verlängerung des Abgabetermins, Abbruch etc. vermieden werden. Die betreffenden Studierenden müssen mit Namen und Matrikelnummer angegeben werden.

(2) Für die Betreuung von Praxisphasen gelten folgende Äquivalente:

- i) Für die Betreuung einer externen Praxisphase je 1/6 SWS.
- ii) Für die Betreuung einer internen Praxisphase je 1/3 SWS.

Eine Beantragung zur Deputatsermäßigung kann erfolgen, wenn Betreuungsäquivalente von mindestens 1 SWS nachgewiesen werden können. Maximal können in der Summe 2 SWS pro Semester gewährt werden. Jede betreute Praxisphase kann nur einmal für eine Deputatsermäßigung verwendet werden.

Es können Praxisphasen aus maximal zwei vorhergehenden Semestern für ein darauffolgendes Semester kumuliert beantragt werden. Als Stichtag gilt das Enddatum der Praxisphase. Mit dieser Vorgehensweise sollen ggfs. nachträglich erforderliche Ermäßigungskorrekturen wegen z.B. Terminverschiebungen, Abbruch etc. vermieden werden. Die betreffenden Studierenden müssen mit Namen und Matrikelnummer angegeben werden.

§ 8 Obergrenze für mehrere Ermäßigungstatbestände (§ 10 HLehrVO)

Treffen mehrere der genannten Ermäßigungstatbestände zu, soll der Umfang der Lehrverpflichtung die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung (9 SWS) nicht unterschreiten. Insofern erfolgt eine Kappung. Eine darüberhinausgehende Deputatsermäßigung kann nur in besonderen, atypischen Fällen gewährt werden. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag der Präsident bzw. die Präsidentin. Der Antrag ist über das Dekanat des Fachbereiches einzureichen.

§ 9 Aufgabenbereiche ohne Ermäßigungen

In der Regel können für andere als die unter § 7 Abs. 1 oder §6 Abs. 2 HLehrVO genannten Tätigkeiten keine Ermäßigungen gewährt werden, insbesondere:

- (1) Gremienarbeit
(Hochschulrat, Senat, Fachbereichsrat, Prüfungsausschuss, ad-hoc-Gremien etc.)
- (2) Öffentlichkeitsarbeit (im Aufgabenbereich der Präsidentin / des Präsidenten. Bei Zuarbeit muss die konkrete zukünftige Aktivität dargestellt werden.)

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beginn des Sommersemester 2024 zum 01.04.2024 in Kraft. Die Richtlinie zur Deputatsreduzierung und Erläuterungen zum Formblatt aus 2005 wird zum 31.03.2024 aufgehoben.

Bingen, den 17.01.2024

(im Original gezeichnet)

Prof. Dr. Antje Krause
Präsidentin

Siehe Anlage 1

Anlage 1: Die folgende Tabelle zeigt die Übersicht zu den gebräuchlichsten Deputatsermäßigungen. In jedem Fall sind die textlichen Festsetzungen der jeweiligen Paragraphen verbindlich.

Funktion bzw. Aufgabe	Deputatsermäßigung	Rechtsgrundlage
Dekaninnen und Dekane	9 bis max. 13,5 SWS	§ 6 Abs. 1 Nr. 11 HLehrVO
Prodekaninnen und Prodekane	Bis zu 4,5 SWS zu Lasten der Deputatsermäßigung Dekanin/Dekan	§ 6 Abs. 1 Nr. 12 HLehrVO
Zentrale Gleichstellungsbeauftragte	Bis zum vollen Umfang der Lehrverpflichtung	§ 6 Abs. 1 Nr. 13 HLehrVO
Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	Bis zu 25%, auf Antrag bis zu 50% der Lehrverpflichtung	§ 6 Abs. 1 Nr. 13 HLehrVO
Stellvertretende von Gleichstellungsbeauftragten	Max. 50% für zentr. Gl.-Beauftr., max. 25% für sonst. Gl.-Beauftr. zu Lasten der Deputatsermäßigung der vertretenen Gl.-Beauftragten	§ 6 Abs. 1 Nr. 14 HLehrVO
Studienfachberatung	1 - 2 SWS pro Studiengang, max. 4,5 SWS / Semester.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 HLehrVO
Studiengangleitung	1 - 2 SWS pro Studiengang; bis zu 3 SWS bei dualen (AIS/BIS/PI) Studiengängen	§ 6 Abs. 2 Nr. 4 HLehrVO
Akkreditierung / Reakkreditierung („Studienreform“)	1 - 2 SWS / Semester pro Studiengang und Akkreditierungsperiode für die Dauer des Akkr.-Verfahrens (kumuliert 2 - 4 SWS / Akkr.-Periode). Max. 4,5 SWS / Semester.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 HLehrVO
Lehrveranstaltungen außerhalb der üblichen Vorlesungszeit	0,5 SWS je 2 SWS Veranstaltung	§ 6 Abs. 3. HLehrVO
Praktikantenamt	Bis zu 1 SWS pro Studiengang	§ 7 Abs. 1 HLehrVO
Laborverwaltung	0,5 SWS pro Labor, wenn das Labor nachweislich produktiv für Lehre oder Forschung verwendet wird.	§ 7 Abs. 1 HLehrVO
Prüfungsausschussvorsitzende	Bis zu 1 SWS pro Studiengang (max. 6 SWS)	§ 7 Abs. 1 HLehrVO
Auslandsbeauftragter	Bis zu 1 SWS pro Studiengang	§ 7 Abs. 1 HLehrVO
Durchführung von angewandter Forschung	Gestaffelt gemäß obenstehender Tabelle	§ 7 Abs. 2 HLehrVO
Promotion	Unter den Voraussetzungen von §6 (2) bis zu 2 SWS / Semester	§ 7 Abs. 2 HLehrVO
Abschlussarbeiten	1/3 SWS pro betreuter externer Abschlussarbeit; 2/3 SWS pro betreuter interner Bachelorarbeit und 1 SWS pro betreuter interner Masterarbeit. Anerkennung ab 1 SWS (kumuliert), maximal jedoch 2 SWS pro Semester.	§ 7 Abs. 3 HLehrVO Rechnungshof Sept.09
Praxisphasen	1/6 SWS pro betreuter externer Praxisphase; 1/3 SWS pro betreuter interner Praxisphase. Anerkennung ab 1 SWS (kumuliert), maximal jedoch 2 SWS pro Semester.	§ 7 Abs. 3 HLehrVO Rechnungshof Sept.09